

Der Murthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Badnang.

Mr. 17 Dienstag den 9. Februar 1892. 61. Jahrg.

Erste Ausgabe Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich mit „Anzeigerblatt“ in der Stadt Badnang 1 M. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang zum Postbezug 1 M. 45 Pf., außerhalb bestellbar 1 M. 65 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt die einpaltige Zeile oder deren Raum für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und im Schnellometerverkehr 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirkes und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Ankündigungen des Oberamts-Bezirks.

Bekanntmachung.

Für die öffentliche Impfung im Jahre 1892

bleiben die gleichen Impfbezirke wie in früheren Jahren bestehen. Impfarzt für sämtliche Impfbezirke des Oberamts ist gemäß § 1 Abs. 3 M.-B. v. 28. April 1888 der Oberamtsarzt.
Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, für rechtzeitige Anlegung der Impflisten besorgt zu sein.
Den 6. Februar 1892. R. Oberamt und Oberamtsphysikat: Schütz, Lohmann.

An die Gemeinderäte und die Krankentassen des Bezirkes.

Durch oberamtlichen Beschluß vom heutigen wurden die ortsbüchlichen Tagelöhne gewöhnlicher Lohnarbeiter für das Jahr 1892 in folgender Weise festgesetzt:
a) für männliche erwachsene Arbeiter sämtlicher Gemeinden des Bezirkes auf 1 M. 60 Pf.
b) für weibliche desgleichen auf 1 M. — Pf.
c) für männliche jugendliche Arbeiter der Gemeinde Hornsbach auf 60 Pf. und der übrigen Gemeinden auf 80 Pf.
d) für weibliche jugendliche Arbeiter der Gemeinden Amersbach, Großspach, Heiningen, Sippoldsweiler, Oppenweiler, Spiegelberg und Unterbrüden auf 80 Pf. und der übrigen Gemeinden auf 60 Pf.
Badnang, den 2. Januar 1892. R. Oberamt. Frommelt, stv. Amtm.

Zurückgenommen

wird der am 14. Dezember 1891 gegen den hier wegen schweren Diebstahls in Untersuchung stehenden ledigen Schreinergehilfen Johann Karl Rienele von Neulautern M. Weinsberg erlassene Steckbrief.
Den 6. Februar 1892. Oberamtsrichter Wiber.

Stammholz-, Stangen- und Brennholz-Verkauf.

Am Freitag den 12. Februar, vormittags 10 Uhr im Saal in Großspach aus dem Staatswald Forst, Abt. Kofchwitz u. Kofhillinge zunächst Wietenan: 2 Eichen III. und IV. Kl. mit 0,81 Fm., 3 Fichtenbauaufstammchen, 25 Verbstanen, 15 Doppelstanen je 1 Kl. Km.: 178 buchene Scheiter, 224 buch. Prügel, 16 erlene Koller, 26 erlene Prügel, 1 fichtene Scheiter, 32 fichtene Prügel, 5 Laub- und 12 Nadelholzganzen, 60 buchene Wellen, 149 buchene u. erlene Mahden; ferner wiederholt aus Abt. Königskand 1740 buchene Wellen.
Revier Kleinspach.
Am Samstag den 13. Februar aus dem Staatswald Wolfstein und vom Scheidholz der Hut Kleinspach: Am: 2 erlene Prügel, 8 Nadelholzscheiter, 81 dto. Prügel, 14 dto. Anbruch. Wellen: 390 buchene, 160 hartgemischte und 1540 sorchene.
Zusammenkunft vormittags 10 Uhr im Grafenholz.
Revier Welzheim.

Stammholz- und Stangen-Verkauf.

Am Dienstag den 23. Februar, vormittags 9 Uhr im Saal in Welzheim aus dem Staatswald Notnab, Hfendärte, Erlenstumpf u. f. w.: Nadelholzlangholz, normal: Fm.: 112 L., 72 II., 78 III., 52 IV., 16 V. Kl. Auswurf: Fm.: 19 L., 11 II., 35 III., 13 IV. Kl. Nadelholzschälholz, normal: Fm.: 45 L., 26 II., 4 III. Kl., dto. Auswurf: Fm.: 29 L., 11 II., 7 III. Kl.
12 Eichen mit 4,7 Fm. I. und IV. Kl., 10 Buchen mit 8 Fm., 3 Birken mit 1 Fm., 12 Aspen mit 4 Fm., ferner 60 Stück Verbstanen 11—13 m und mehr lang.
Revier Forst, Gemeinde Grogan.
Gläubiger = Aufruf.

Die Gläubiger des Gottlieb Barth, Ochsenwirts hier, werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlage ihrer Beweisurkunden binnen 14 Tagen bei dem Waisengericht oder Notariat anzumelden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.
Den 4. Februar 1892. R. Amtsnotariat. Wiedenmann.

Den tit. Schultheißenämtern

empfehlen wir die Formulare für die Invaliditäts- & Altersversicherung, welche auf Kosten der Gemeinden anzuschaffen sind, als: Personen-Register, Einzugsanweisung, Zahlungsverzeichnis, Verzeichnis der Rückstände und Abgänge, Tagebuch, Markenabrechnungsbuch, Schreiben um Uebertragung von Quittungskarten, An- und Umelbung zur Invaliditäts- und Altersversicherung, Anmelbung des Anspruchs zur Altersversicherung u. f. w. die Buchdruckerei von Fr. Stroch.

Amtschläge zu Geldrollen

Ar. Stroch, Buchdruckerei.

6 neue polierte Kommode

verkaufte ich am nächsten Mittwoch den 10. Februar, vormittags 9 Uhr, aus August Weigle, Schreiners Konstruktions im Pfandlokal (im alten Schulhaus) gegen Barzahlung im Aufstreich, wozu Kaufstübhaber eingeladen werden.
Gerichtsnotar Staudenmayer.

Gläubigeranruf.

Ansprüche an den Nachlass der hienach genannten Personen sind spätestens bis zum 14. d. M. bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls auf deren Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden kann.
Unterweisung den 6. Febr. 1892. R. Amtsnotariat. Sauser.

Strümpfelbad-Badnang.

2 junge Sprungfähige Farren
Gelb- und Gelbweißes, Simenthaler-Vollblut, sind verkäuflich bei G. Wenger.

Kalbel

hat zu verkaufen Johannes Krautter.

1 Bernerwägel

und einen eleganten Weispf.-Schlitten
verkauft Görmann, Schmied.

Stroh

u. eine größere Partie Spreu verkauft S. Wolf Wwe.

Welschkorn

sowie feinstgemahlenes Welschkornmehl
zu den billigsten Preisen empfiehlt Bäder Hof.

Schneidbretter

für Schuhmacher, Gerber, Sattler etc. liefert in bestgeeigneter Holz zu billigsten Preisen Ehr. Graze.

stellten. Ende 1890 stand das Schiff mit 2370 000 M. zu Buch.

Fruchtpreise.

Badnang, den 3. Februar 1892.

Dinkel	7 M. 60 Pf.	7 M. 55 Pf.	7 M. 50 Pf.
Haber	6 M. 65 Pf.	6 M. 47 Pf.	6 M. 30 Pf.
Weizen	11 M.		
Neu pr. Str.	2 M.	2 M. 30 Pf.	2 M. 30 Pf.
Stroh	1 M. 40 Pf.	1 M. 40 Pf.	1 M. 40 Pf.

höchst mittel niedrig
höchst mittel niedrig
höchst mittel niedrig

Evangelischer Gottesdienst in Badnang

(mit Filialien)
am Sonntag den 7. Februar.
Vormittags 8 Uhr: Herr Dekan Kalkreuter.
Nachm. Kinderlehre (Nähtingeln): Herr Stadtpfarrer Dr. Parat.
Filialgottesdienst in Maubach: Herr Stadtpfarrer J. Hof.

Rath. Gottesdienst am Sonntag den 7. Februar

in Badnang um 1/2 9 Uhr,
in Oppenweiler um 1/2 11 Uhr.

Gestorben:

in Großspach: den 5. d. Mts.: Dor. Angerbauser, Witwe, 71 Jahre alt.
In Stuttgart: D. Dettinger, Buchhändlers W. Fr. A. Eitelbusch, Fr. A. Schupp, W. Krauss, Pfarrer a. D., Ehlingen. Cath. Bonnet, Cantinat. Lothe Gerber, Galm. U. Stephan, Hirschwiler, Gattin, Dettingen, M. Seidenstein, U. Hug, Parzer, Wetzhausen. C. Enslin, Witterquitschberger, Schloß Großheim. L. Ehlinger Wwe. Hesch, J. A. Egg, Stüttingspfeifer, Wolpertswende. J. Schmalzriedl, Phil. Sobin, Mädingen, Johanne Kull, Kirchheim u. L. Beronika Keller, Wasserfalling. Fr. Kister, Aufseher, Oberstheim. S. Drever, Schmiedemeister, Mettenberg. Rudolf Wägenstein, Neuenbürg. Fr. Beckerle, Buchmann, Freudenstadt. Konr. Müller, Buchingen. Chr. Armbruster Wwe. Reinerzau. Chr. Spilmann, Aberg. Ther. Umer, Hottensburg. Just. Linzenmann, Kottwil. Emilie Thiermann, Wiberach. D. Schmid Wwe., Hohenstadt. Wilhelm Wanda, Lauffen a. M.

Mitmachliches Wetter

am Samstag den 6. Febr. (Schnee verboten).
Nach den meteorolog. Erhebungen ist für Samstag nur zeitweilige Bewölkung mit wenig oder keinen Niederschlägen, für Sonntag größtentheils trockenes und zeitweilig heiteres Wetter zu erwarten.
Hierzu Anzeigerblatt & Jugendfreund Nr. 6.

Neueste Nachrichten.

Spanan, 4. Febr. In dem R. Feuerwerkslaboratorium wurde 500 Arbeiter gefoltert.
Breslau, 5. Febr. In Folge des schweren Eisgangs wurden 30 Fahrgäste fortgerissen und teilweise zertrümmert, 4 Menschen ertranken. Die Brücke der rechten Oberuferbahn wurde beschädigt und mußte gesperrt werden.
Wattenscheid, 4. Febr. Die Rehe „Centrum“ kündigte auf ihren beiden Schächten 150 Bergleute.
Bunzlau, 4. Febr. Der deutsche Kaiser wird im März hier erwartet.
Paris, 4. Febr. Die Börse war heute aufgeregt wegen der Zahlungsschwierigkeiten zweier Großfinanziers. Dieselbe soll die Firmen Joubert und Lhorz, sowie die Banque de Paris betreffen. Die Aktien der letzteren erlitten einen bedeutenden Courssturz. Die Banlage ist sehr gespannt. S. C. B.

Der Feld des Wsklanten.

Sittliche Erzählung von W. Große.
(Fortsetzung.)
Auf dem halben Wege liegt das Schloß Woschowskanko. Hierhin waren die beiden Fürsten Lytow und Gylkow geschickt worden. Dieselben hatten den ihnen gewordenen Auftrag der Regentin gewissenhaft ausgeführt; sie hatten die Weiterreise der Zarenfamilie beschleunigt, ohne daß sie selbst zu dem Dreifaltigkeitskloster mit dem Hofe gezogen waren. Sie waren geliebt, um den schlüchternen den Rücken zu beden. Mit ihnen vereinigt sich die Wojaren, welche aus Moskau am folgenden Tage dem Hofe folgten. Gylkow hielt sie zurück, um hier eine Schar zu bilden, die einem Handstreich entgegenzutreten konnte, wie er mit Recht von den Chowanstys erwartete, und der auch unfehlbar günstig ausgefallen wäre, hätten sie sich nicht einen und einen halben Tag in Moskau verweilt, um sicher zu gehen.
Daher war Gylkows Schar auf ungefähr hundert Ebelente angewachsen, Männer, welche den Krieg nicht nur aus der Entfernung kannten und dem Zarenhause ebenso ergeben waren, wie sie die stolzen Chowanstys hatten.
Der Oberstallmeister Lytow ließ einen jeden schmören, sein Leben eher zu opfern, als der Regentin ein Haar krümmen zu lassen.
Diesen Schwur mußten auch die bewaffneten Dienstleute der Wojaren leisten, welche die vierfache Anzahl der Herren bildeten und die ebenfalls nicht des Kampfes unfähig waren. Ueberhaupt muß man bei den beiden Fürsten eine Thätigkeit nachrühmen, welche erwarten ließ, daß die Zarenwa bald ein kleines Heer um sich versammelt sehen werde.
„Noch einen Tag“, bemerkte Gylkow zu Lytow, „daß die Chowanstys uns in Ruhe lassen, so werden wir ihnen drei bis viertausend herzhafte Krieger entgegenstellen können; dann treffen die Großwojaren mit ihrem Gefolge ein und wir können hier ein beseligtes Lager beziehen.“
Kaum hatte der Fürst diese Worte ausgesprochen, so meldete ein heranprestender Ebelmann, daß er auf der Straße nach Moskau eine Wolke Staubes heranziehen bemerkt hätte. Sogleich wurde ein Trompetensignal gegeben, alles warf sich auf das Pferd, zum Kampfe sowohl wie, wenn die Uebermacht zu groß sein sollte, zum Rückzug bereit. Bald jedoch wußten sie, daß die Uebermacht auf ihrer Seite zu finden sei und so wurde ein Hinterhalt gelegt, welcher vom Oberstallmeister befehligt wurde.
Kaum waren diese Vorbereitungen getroffen worden, so kamen die Chowanstys mit ihren Reitern an, gegen hundert Mann.
Dicht bei dem Schlosse Woschowskanko liegt ein Dorf, welches denselben Namen führt. Hier stellte der Oberstallmeister sich ihnen gegenüber.
„Wer seid Ihr?“ fragte Gylkow.
„Ich sollte meinen, daß du mich kennen solltest“, setzte Fürst Zwan, der eben abzurufen gedachte, um eine halbe Stunde zu rufen.
„Ich kann es nicht glauben, daß du Chowanstys bist, da derselbe Befehl erhalten hat, bei Todesstrafe in Moskau zu bleiben“, erwiderte Gylkow.
„Du bist ein Narr, wenn du meinst, ich würde mich den Anordnungen eines Unterrodes fügen“, schrie der Alte und lachte grimmig.
„Du vergißt, daß Zarenwa Sophia Regentin unseres Vaterlandes ist.“
„Wer hat sie dazu gemacht? Die Strelzi, deren Anführer ich bin“, schrie der Fürst, während sich sein Gefolge zum Kampfe rüstete.
Fürst Zury bemerkte die Uebermacht der Feinde (Frtf. f.)

Wie in den letzten Tagen endgiltig verfügt ist, wird der Kaiser in diesem Jahre den großen Korpsmäandern des 13. (K. württembergischen) gegen das 14. (bairische) und des 8. (rheinischen) gegen das 16. (sächsischen) Armeekorps beizweihen und über jedes derselben große Paraden abhalten. An dem letztgenannten Manöver beteiligt sich auch die k. bayerische 5. Division, deren eine Brigade bekanntlich zu der Besatzung von Metz gehört. Endlich werden an den an der Westgrenze abzuhaltenen Manövern wiederum combinierte Kavalleriedivisionen, sowie Reiterformationen in größerem Umfange teilnehmen.
* Deutscher Reichstag. 3. Febr. Ohne Debatte genehmigt der Reichstag in erster und zweiter Beratung die Deklaration, betreffend die teilweise Verlängerung des zwischen dem Deutschen Reich und Spanien unter dem 12. Juli 1883 abgeschlossenen Handelsvertrages und tritt alsdann in die erste Beratung des des von den Wgg. Grafen Dönhoff und Douglas, Rehter, Lug, Menzer und dem verstorbenen Grafen Moltke eingebrachten Entwurfs eines Heimstättengesetzes ein. Nach dem Antrage hat jeder Angehörige des Reiches nach vollendetem 24. Lebensjahr das Recht zur Errichtung einer Heimstätte. Die Größe derselben darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen und muß wenigstens einen Arbeiter- oder Bauernfamilie Wohnung und Produktion der notwendigen Nahrungsmittel gewähren. Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf nur bis zur Hälfte der amortisierbaren Renten verschuldet sein. Schulden dürfen auf Heimstätten nicht eingetragen werden. Die Heimstätte ist unteilbar. Das Gesetz wird an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen.
* Großes Aufsehen aber auch allgemeine Zustimmung erregt beziehungsweise findet ein Corpsbefehl des Prinzen Georg von Sachsen, kommandierenden Generals des 12. (sächsischen) Armeekorps, worin den Subalternoffizieren energisch entgegengetreten wird. Hoffentlich findet dieser Vorgang in der ganzen deutschen Armee Nachahmung. Es wäre dringend wünschenswert, daß diesem wirklich faulen Zustand endlich einmal ein ganz gründliches Ende bereitet würde. — U. a. lautet es in dem Schriftstück: Ein großer Teil der zahlreichen körperlichen Mißhandlungen hat sich aber, als weit schlimmeres qualifiziert: als raffinierte Quälerei, als Ausübung einer Roheit und Verwilderung, die man bei dem Material, aus dem unser Unteroffiziers- und Instruktionspersonal sich ergänzt, kaum für möglich, und bei der Mäßigkeit und Kontrolle, die in unsern Dienstverhältnissen ausgeübt werden soll, kaum für ausführbar halten sollte. Es ist eine Behandlungsweise eingerissen, die auf den guten Geist und die Disziplin des Truppes zerstörend einwirken, jede Kameradschaft untergraben muß. Diese häufig selbst vor Augen verübten Gewaltthatigkeiten werden aus Furcht vor noch schlimmerer Behandlung nicht zur Meldung gebracht, und dieselben Mannschaften, welche vor kurzem selbst noch mißhandelt worden sind, erscheinen wenige Monate darauf selbst als der Mißhandlung angeklagt. Und solche Mißhandlungen werden nicht etwa bloß durch bestimmte dienstliche Vorkommnisse hervorgerufen. Mißbrauch ergeben die Alten, daß die Neutreten, sowie auch ältere Leute Wochen, ja Monate lang mit einer gewissen Regelmäßigkeit in jeder Woche mehrmals, oft auch täglich, und zwar meist bis zu 50 Hieben „geschlagen“ und zu den bis zur Ermattung fortgesetzten Uebungen des Kniebeugens, des Gehen- und Schmelztretens gezwungen worden sind. Dabei haben sich die betreffenden Unteroffiziere und Gefreiten dermaßen verhalten, daß sie die fraglichen Mißhandlungen in Gemeinschaft mit Unter-

gebenen ausgeführt oder auch in eigenmächtiger Anmaßung einer Strafgewalt ihren Untergebenen befohlen haben, gewisse körperliche Nöthigkeiten vorzunehmen. Derartige Zustände sind nachteilig beim Fuß-Artillerieregiment Nr. 12 und beim 6. Infanterie-Regiment Nr. 105 hervorgetreten. Auf einen hohen Grad der eingerissenen rohen Gesinnung und Gefühlosigkeit lassen unter vielen anderen besonders angeführte Fälle schließen, die mitzuteilen, uns der Raum mangelt.
* Österreich-Ungarn. Triest, 4. Febr. Seit einigen Tagen wütet im Mittelmeer ein orkanartiger Sturm; man besüchert zahlreiche Schiffswälle.
* Schweiz. Bern, 4. Febr. Laut Bericht der Liquidationskommission beträgt das Defizit der verachteten Leihkasse Uster Zürich 1782305 Franken. Die Gläubiger erhalten ungefähr 28,6 Prozent. Nachdem der Verwalter Huber schon vor Monaten verhaftet worden, wurde nunmehr auch Straflage gegen die Verwaltungsräte und Rechnungsrevisoren eingeleitet.

* Ueber das Scheitern der handelspolitischen Verhandlungen mit Frankreich scheint man nicht wenig ergrimmt zu sein. Verschiedene Blätter in Madrid, wie „Dia“ und „Correa“, veröffentlichen heftige Artikel gegen Frankreich und fordern die Regierung auf, förmlich dem Dreibund beizutreten.
* Frankreich. Im Import von Hammeln und der Pariser Schlächtereien sind durch die Zolländerungen bedeutende Störungen vorgekommen. Paris verzehrt wöchentlich 38 000 Hammel, darunter 20 000 geschlachtete, die vom Ausland in Eisenwagen kommen. Bisher zahlte dieses geschlachtete Fleisch 3 Franken per 100 Kilogr. (60 Cts. auf den Hammel); neuerdings zahlt es 42 Fcts. (6 Fcts. 40 Cts. per Hammel). Das Fleisch ist also um 29 Cts. per Kilogramm verteuert. Die Einfuhr von totem Hammelfleisch ist wegen des hohen Zolls von 24 1/2 Kilogr. in einer Woche auf 2619 Stück zurückgegangen. Die franz. Hammelverkäufer, zu deren Gunsten diese Zollhebung, sowie die Veration der Fleischschau eingetreten ist, haben bis jetzt ihren Vorteil nicht benützt. Man erwartet ein bedeutendes Steigen des Hammelfleisches, denn die Konsumenten müssen schließlich doch den ganzen Zoll bezahlen. — Das Sanatorium in La Bilette ist ein hölzerner Barackbau, worin 15 000 Schafe untergebracht werden können in Trupps von je 100 Köpfen. Rings um die Ställe sind die Freistricke angebracht, in einer Gesamtlänge von 8000 m. Nur am Dienstag und Freitag dürfen die Schafe daselbst eingeführt werden.

* Großbritannien. London, 4. Febr. Der bekannte Arzt Morell Madenzie (der Arzt des Kaisers Friedrich) ist gestern infolge von Influenza gestorben.
* Verschiedenes. Der Kaufmännliche Wechsel, welcher am Abend des 23. Aug. v. J. den Kaufmann Siegfried Hirschberg in Spanbau in seinem Geschäftskontak mit einem Schraubenzieher niedergeschlagen, dann mit fünf Revolverkugeln vollends getödtet und aus der Kasse die Coupons zahlreicher Wertpapiere und 5000 M. Bargeld geraubt hatte, wurde am 2. Februar vom Schwurgericht zu Lode verurteilt.
* Norddeutscher Lloyd. Betreffs des gestrandeten Dampfers „Eider“ macht die „Wf. Ztg.“ die Mitteilung, daß sich für den Norddeutschen Lloyd die Anschaffungskosten des Dampfers auf 3 970 000 M.

wir ihnen drei bis viertausend herzhafte Krieger entgegenstellen können; dann treffen die Großwojaren mit ihrem Gefolge ein und wir können hier ein beseligtes Lager beziehen.“
Kaum hatte der Fürst diese Worte ausgesprochen, so meldete ein heranprestender Ebelmann, daß er auf der Straße nach Moskau eine Wolke Staubes heranziehen bemerkt hätte. Sogleich wurde ein Trompetensignal gegeben, alles warf sich auf das Pferd, zum Kampfe sowohl wie, wenn die Uebermacht zu groß sein sollte, zum Rückzug bereit. Bald jedoch wußten sie, daß die Uebermacht auf ihrer Seite zu finden sei und so wurde ein Hinterhalt gelegt, welcher vom Oberstallmeister befehligt wurde.
Kaum waren diese Vorbereitungen getroffen worden, so kamen die Chowanstys mit ihren Reitern an, gegen hundert Mann.
Dicht bei dem Schlosse Woschowskanko liegt ein Dorf, welches denselben Namen führt. Hier stellte der Oberstallmeister sich ihnen gegenüber.
„Wer seid Ihr?“ fragte Gylkow.
„Ich sollte meinen, daß du mich kennen solltest“, setzte Fürst Zwan, der eben abzurufen gedachte, um eine halbe Stunde zu rufen.
„Ich kann es nicht glauben, daß du Chowanstys bist, da derselbe Befehl erhalten hat, bei Todesstrafe in Moskau zu bleiben“, erwiderte Gylkow.
„Du bist ein Narr, wenn du meinst, ich würde mich den Anordnungen eines Unterrodes fügen“, schrie der Alte und lachte grimmig.
„Du vergißt, daß Zarenwa Sophia Regentin unseres Vaterlandes ist.“
„Wer hat sie dazu gemacht? Die Strelzi, deren Anführer ich bin“, schrie der Fürst, während sich sein Gefolge zum Kampfe rüstete.
Fürst Zury bemerkte die Uebermacht der Feinde (Frtf. f.)

Redigiert, gedruckt und verlegt von Fr. Stroch in Badnang.

Badnang. Geld-Gefuche

500 Mt., 700 Mt., 1500 Mt., 1800 Mt., 2700 Mt., 5800 Mt., 9000 Mt. Näheres durch Steiner, Verm.-Aktuar.

Baupläze-Verkauf.

In einer sehr günstigen Geschäftslage hiesiger Stadt verkauft Baupläze in jeder beliebigen Größe äußerst billig unter den günstigsten Zahlungsbedingungen und ist Wasserleitung am Platz, wer? sagt die Exped. d. Bl.

Wer Husten hat,

versuche die seit Jahren bewährten u. hochgeschätzten echten Spitzweigerich-Bonbons in Packeten à 20 und 40 Pfg. Spitzweigerich-Br.-Saft in Flaschen à 50 Pfg. und höher von Carl Mill in Stuttgart. Nur echt in Badnang bei A. Rofer, obere Apotheke, Veil, unter Apotheke, und G. Grün, in Lippoldswieser bei S. Schaffner, in Großaspach bei J. Erb.

G. C. Kessler & Cie. Esslingen. Hofliefer. Sr. Maj. des Königs v. Württemberg. Liefer. ihrer Kellereien des Herzogs von Grossbritannien in Russland. Liefer. Sr. Durchl. des Fürstbisch. Hohenzollern, Kaiserl. Stabschalters in Künigs-Löhringen. A. Kesslersche Schaumweinkellerei. Feinster Sect. Gegründet 1822.

Das unentbehrlichste Mittel für jeden Haushalt ist die von der Adlerapotheke zu Kirchheim-Stuttgart dargestellte Restitutionschwärze. Dunkle Kleider aller Art, Filzhüte, Sofa's, Möbelstoffe u. d. m. damit gebläut, erscheinen wieder wie neu. Wenn nicht zu haben in Flaschen à 45 Pfg. in dem Depot von Apotheker Rofer, Badnang.

Gruis'sches Augenwasser!

General-Vertrieb Sicherer'sche Apotheke Heilbronn a/N. Seit 1785 bewährtestes und bestes Heilmittel gegen Augenkrankheiten, Augenentzündungen und schwache Augen. Kein Bohnmittel, daher Verkauf auf Anrath von H. Würstl. Medicinal-Collegium stets gestattet. Preis: das Glas 70 Pf. mit Gebrauchs-anweisung. Tamende von Atlassen jüngster Zeit aus allen Kreisen beweisen den Erfolg bei dessen Anwendung. An Orten, wo dasselbe nicht zu bekommen, werde man sich direct an obige Niederlage.



Gewerbeverein Badnang.

Montag abend 8 Uhr im Gasthof z. Schwänen. Zu dieser Versammlung werden neben den Mitgliedern sämtliche Handelsgewerbetreibende der Stadt hiesigst eingeladen, um nach den Bestimmungen des Gesetzes betr. die Sonntagstruhe in gemeinsamer Beratung sich darüber zu einigen, welche Stunden für die hiesigen Verhältnisse die passendsten zum Offenhalten der Läden sind.

Der Ausschuss des Gewerbevereins.

Badnang. Portland-Cement Roman-Cement und Baugyps ist in frischer Ware wieder eingetroffen und empfiehlt zu den billigsten Preisen Alb. Sauer.

Cement-Röhren Alb. Sauer. Wegen Aufgabe nachstehender Artikel eröffne von 9. bis 15. Februar einen

vollständigen Ausverkauf von Filzschuwaren und verkaufe zu nachstehenden Preisen so lange Vorrat: Einige Hundert Paar Sächsische Tuchstühle für Kinder 22/27 Mädchen Nr. 28/35 Frauen 36/42 Manns 43/46 per Paar à 50 Pfg. 65 Pfg. 90 Pfg. 1 M. 10 Pfg. Ringsbestetzte Frauenfilzschuwestel per Paar zu M. 3. 25 zugestiefel M. 3. 90 Filzhäuschuhe besser Qualität mit Filz- und Ledersohlen M. 2. 30 per Paar. Abgesteppte Filzhäuschuhe mit Absatz zu M. 2. 20. u. M. 2. 80 Viele Sorten Kinderfilzstiefel & Schuhe von 50 Pfg. an. Gustav Stelzer.

Badnang. Fr. Bok, Schneidermeister empfiehlt seine selbstverfertigten Herrenkleider sowie Arbeiterhosen von sehr guter Qualität zu den billigsten Preisen.

Badnang. Dankagung & Geschäfts-Empfehlung. Meiner werten Kundschaft von nah und fern mache hiermit die ergebene Mitteilung, daß ich die seit dem Tode meines sel. Vammes von mir weitergeführte Bau- und Möbelfabrik unter Heutigem an Herrn Karl Föhl hier abgetreten habe. Für das mir geschenkte Wohlwollen bestens dankend, bitte ich daselbe auch meinem Herrn Nachfolger entgegenbringen zu wollen. Hochachtungsvoll August Fischer Wwe.

Indem mir auf Obiges Bezug zu nehmen erlaube, beehre mich bekannt zu geben, daß ich die von Frau August Fischer Wwe. übernommene Bau- und Möbelfabrik in unveränderter Weise fortführen werde. Bei billigst gestellten Preisen sichere vorzügliche Arbeit zu, bitte das meiner Frau Vorgängerin geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen und zeichne Hochachtungsvoll Karl Föhl.

Sulzbach a. M. Wirtschafts- & Oekonomieanwesenverkauf. Der Unterzeichnete beabsichtigt sein Anwesen zu verkaufen. Dasselbe besteht in einem zweistöckigen Wohnhaus mit Wirtschafts- u. Metzgerei-Einrichtung, mitten im Ort, an der Hauptstraße gelegen, einer Scheuer mit Stall, vor wenigen Jahren neu erbaut, Gütern und zwar 1 a 69 qm Gemüsegarten, 1 ha 4 a 54 qm Acker, teilweise mit Obstbäumen, 95 a 99 qm Nadelholzwald. Einem strebsamen Manne mit einigem Vermögen ist Gelegenheit geboten, ein sicheres Auskommen zu erlangen, da sowohl die Gebäude als die Grundstücke in gutem Zustand sich befinden und die Zahlungsbedingungen günstig gestellt werden können. Christoph Strohmaier j. Stern.

Palästina-weine Messerschmid Holl. Stärkung für Kranke, Delikatess für Gesunde sind nicht zu haben das 1/2 Liter zu 60 und 70 Pfg. bei Gg. Gebhardt Badnang.

MAGGI'S Suppenwürze bei Gg. Gebhardt Badnang.

Badnang. Tiefbetrübt widmen wir teilnehmenden Freunden und Bekannten (statt besonderer Anzeige) die schmerzliche Nachricht, daß heute früh unerwartet schnell unser ältestes Töchterchen Silli im Alter von 4 Jahren 8 Monaten sanft verschieden ist. Um stille Teilnahme bitten Den 7. Febr. 1892. Eisenbahnassistent Schirmer und Frau.

Unterweisch, Dankagung.

Für die herrliche, wohlthunende Teilnahme beim Tode unseres lieben Gatten und Vaters Friedrich Herrmann, Pastors, für die zahlreiche Begleitung zu seiner letzten Ruhestätte von Seiten seiner H. Amtsbrüder, für die trostreichen Worte des Herrn Dekan Kalchauer, sowie für den erhabenen Gesang der H. Lehrer und des hiesigen Kirchenchors sagen wir tiefgefühlten Dank. Die trauernde Witwe: Amalie Herrmann geb. Luz mit ihren Kindern.

Frauenschnöheit ist eine Tugend. Durch den täglichen Gebrauch von Bergmann's Anolin-Schwefelmilch-Seife erhält man einen zarten, blendendweißen Teint, Vorrätig per Stück 50 Pfg. bei Apotheker Veil, Untere Apotheke.

Dr. Spranger'sche Magentropfen, bewährtes Heilmittel gegen Unwohlsein, Appetitlosigkeit, Magenbeschwerden, Parteiligkeit und Hämorrhoidaliden. Zu haben à Fl. 60 Pfg. und 2.50 Mt. in der Oberen Apotheke.

Badnang. Vorbereitungsanstalt für die Postgehülfs-Prüfung. Junge Leute werden fähig und gut ausgebildet. Bisher bestanden Tausend meiner Schüler die Prüfung. Es ist die älteste u. größte Anstalt Deutschlands. Sehr tüchtige und bewährte Lehrer; gute Pension und freie Unterkunft. Eintritt am 15. Februar für ältere, und am 20. April für jüngere Schüler. Die katholischen Schüler erhalten Religionsunterricht durch den Ortsgemeinlichen. Nähere Auskunft erteilt Kiel. J. S. F. Niedemann, Dir., Ringstr. 55. (L.)

Die schnellste Linderung erhält man durch die weltberühmten Kaiser's Brustcaramellen bei Husten, Heiserkeit, Atemnot, Brust-Ratarrh, Krampf- und Keuch-Husten. Zu haben in der alleinigen Niederlage per Paket 25 Pfg. bei Herr A. Giber Wwe., Badnang, Herr S. Prinz, Murrhardt, G. Gelling, Sulzbach, R. Sägel, Unterweischbach. Badnang. Ein jungerer Bäcker kann eintreten bei Georg Müller, Konditor.

Ein kräftiger Junge, welcher die Kücherei erlernen will, kann sogleich eintreten. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Ein ordentliches kräftiges Mädchen auf Georgi nach auswärts gesucht. E. Reutter am Markt.

Amliche Nachrichten. Seine Königliche Majestät haben am 5. d. Mts. allergnädigst geruht: den Kanleassistenten Haag bei der Staatsanwaltschaft Ellwangen zum Amtsnotar in Weilstein zu ernennen. Unter dem 29. Januar d. J. ist die Schulstelle zu Siegelberg, Bezirks Großaspach, dem Verweiser derselben, Widmaier, übertragen worden.

Nur tüchtigen Personen ohne Unterschied des Berufs wird Gelegenheit geboten, sich auf leichte Weise einen wöchentlichen Verdienst von Mark 100—150 zu verschaffen. Offerten sind unter R. E. 111 an Rudolf Mosse, Köln einzureichen. Badnang. Eine freundliche Wohnung hat sofort zu vermieten Gottlob Müller, Gerber beim Adler.

Gemeindevisitationen. Das am 1. Dezember v. J. in Kraft getretene Verwaltungsgezet vom 21. Mai 1891 hat die Erlassung näherer Vorschriften über die im Gesetz angeordnete periodische Vornahme obramtlicher Visitationen die Tätigkeit der Gemeindebehörden und des Zustandes der Gemeindeverwaltung auf den Verordnungsweg verwiesen. Diese Vorschriften sind nunmehr in einer mit Allerhöchster Genehmigung S. Königl. Majestät ergangenen, in der neuesten Nummer des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. J. erlassen worden. Nach derselben ist die Gemeindevisitation, welche nach der vom Verwaltungsgezet über die Abhaltung der Regerichte aufgestellten Regel in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in den Gemeinden zweiter Klasse alle zwei Jahre und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre vorgenommen werden sollte, tatsächlich aber längst nicht mehr so oft vorgenommen werden konnte, künftighin, wofür nicht besondere Gründe eine häufigere Wiederholung geratener oder eine längere Hinauszögerung gerechtfertigt erscheinen lassen, in der Regel alle drei Jahre und in den Oberamtstädten alle sechs Jahre vom Oberamtman vorzunehmen. Die Visitation hat sich auf Grund einer Durchsicht der Protokolle, Bücher und Akten der Gemeinde und einer eingehenden Besichtigung sämtlicher Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienender Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde nicht bloß auf die Erhaltung der allgemeinen geistlichen Ordnung in der Gemeindeverwaltung, auf die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und Gemeindebeamten und auf den Zustand der Gemeindeanstalten zu erstrecken, sondern sie soll zugleich auf die Prüfung des gesamten ökonomischen, geistlichen, intellektuellen und sittlichen Zustandes der Einwohnerchaft eingehen und auf allen diesen Gebieten die Abstellung gebührender Mängel und die Einführung möglicher Verbesserungen anbahnen. Dabei soll die bisher übliche, durch die bezüglichen Vorschriften der Regerichts-Instruction vom 15. November 1844 hervorgerufene schematische Vornahme des Visitationsgesetzes als zu verfallen und durch eine freiere, überall auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden eingehende und diesen besonderen Verhältnissen angepasste Behandlungsweise ersetzt werden. Wenn durch die für den visitierten Beamten hienaus sich ergebende Notwendigkeit, sich mit dem individuellen Zustand jeder einzelnen Gemeinde sich aufs Genaueste vertraut zu machen, eine Steigerung der an ihn gestellten Anforderungen bewirkt wird, so ist doch demselben zugleich ein weites und dankbares Feld für die Betätigung seiner Initiative eröffnet und ein wirksames Mittel zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinden an die Hand gegeben. Doch soll dabei eine thätige Mitwirkung der Gemeindeorgane keineswegs in Wegfall kommen. Vielmehr ist jedem Gemeindeangehörigen Gelegenheit gegeben, an einem hierzu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termin etwaige Anliegen mündlich oder schriftlich vorzubringen; ebenso wird das Pfarramt zur Geltendmachung seiner Wünsche speziell aufgefordert, und die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien werden, wenn aus ihrer Mitte ein bezüglicher Wunsch geäußert wird, im Durchgang einzeln gehört. Dagegen findet der vom Verwaltungsgezet vorgesehene, tatsächlich längst bedeutungslos gewordene Durchgang der sämtlichen eingeladenen Gemeindeangehörigen künftighin nicht mehr statt; auch im übrigen ist das Visitationsverfahren in mehrfacher Hinsicht vereinfacht. Den besonderen Verhältnissen der größeren Städte ist durch weitere Anordnungen Rechnung getragen. So tritt in den neuen Vorschriften überall das Bestreben hervor, der Selbstverwaltung der Gemeinden den gebührenden Spielraum einzuräumen, ihnen aber auch, soweit erforderlich, die wohlwollende und fruchtbringende Fürsorge der staatlichen Aufsichtsorgane für die Erhaltung der Ordnung in der Gemeinde und die Förderung ihrer Wohlfahrt zu sichern. Werden die Vorschriften in dem Sinn durchgeführt, in welchem sie erlassen worden sind, so ist die Hoffnung begründet, daß sie einen weiteren und erheblichen Fortschritt für die geistliche Entfaltung unseres Gemeindelebens bedeuten.

Das am 1. Dezember v. J. in Kraft getretene Verwaltungsgezet vom 21. Mai 1891 hat die Erlassung näherer Vorschriften über die im Gesetz angeordnete periodische Vornahme obramtlicher Visitationen die Tätigkeit der Gemeindebehörden und des Zustandes der Gemeindeverwaltung auf den Verordnungsweg verwiesen. Diese Vorschriften sind nunmehr in einer mit Allerhöchster Genehmigung S. Königl. Majestät ergangenen, in der neuesten Nummer des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. J. erlassen worden. Nach derselben ist die Gemeindevisitation, welche nach der vom Verwaltungsgezet über die Abhaltung der Regerichte aufgestellten Regel in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in den Gemeinden zweiter Klasse alle zwei Jahre und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre vorgenommen werden sollte, tatsächlich aber längst nicht mehr so oft vorgenommen werden konnte, künftighin, wofür nicht besondere Gründe eine häufigere Wiederholung geratener oder eine längere Hinauszögerung gerechtfertigt erscheinen lassen, in der Regel alle drei Jahre und in den Oberamtstädten alle sechs Jahre vom Oberamtman vorzunehmen. Die Visitation hat sich auf Grund einer Durchsicht der Protokolle, Bücher und Akten der Gemeinde und einer eingehenden Besichtigung sämtlicher Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienender Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde nicht bloß auf die Erhaltung der allgemeinen geistlichen Ordnung in der Gemeindeverwaltung, auf die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und Gemeindebeamten und auf den Zustand der Gemeindeanstalten zu erstrecken, sondern sie soll zugleich auf die Prüfung des gesamten ökonomischen, geistlichen, intellektuellen und sittlichen Zustandes der Einwohnerchaft eingehen und auf allen diesen Gebieten die Abstellung gebührender Mängel und die Einführung möglicher Verbesserungen anbahnen. Dabei soll die bisher übliche, durch die bezüglichen Vorschriften der Regerichts-Instruction vom 15. November 1844 hervorgerufene schematische Vornahme des Visitationsgesetzes als zu verfallen und durch eine freiere, überall auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden eingehende und diesen besonderen Verhältnissen angepasste Behandlungsweise ersetzt werden. Wenn durch die für den visitierten Beamten hienaus sich ergebende Notwendigkeit, sich mit dem individuellen Zustand jeder einzelnen Gemeinde sich aufs Genaueste vertraut zu machen, eine Steigerung der an ihn gestellten Anforderungen bewirkt wird, so ist doch demselben zugleich ein weites und dankbares Feld für die Betätigung seiner Initiative eröffnet und ein wirksames Mittel zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinden an die Hand gegeben. Doch soll dabei eine thätige Mitwirkung der Gemeindeorgane keineswegs in Wegfall kommen. Vielmehr ist jedem Gemeindeangehörigen Gelegenheit gegeben, an einem hierzu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termin etwaige Anliegen mündlich oder schriftlich vorzubringen; ebenso wird das Pfarramt zur Geltendmachung seiner Wünsche speziell aufgefordert, und die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien werden, wenn aus ihrer Mitte ein bezüglicher Wunsch geäußert wird, im Durchgang einzeln gehört. Dagegen findet der vom Verwaltungsgezet vorgesehene, tatsächlich längst bedeutungslos gewordene Durchgang der sämtlichen eingeladenen Gemeindeangehörigen künftighin nicht mehr statt; auch im übrigen ist das Visitationsverfahren in mehrfacher Hinsicht vereinfacht. Den besonderen Verhältnissen der größeren Städte ist durch weitere Anordnungen Rechnung getragen. So tritt in den neuen Vorschriften überall das Bestreben hervor, der Selbstverwaltung der Gemeinden den gebührenden Spielraum einzuräumen, ihnen aber auch, soweit erforderlich, die wohlwollende und fruchtbringende Fürsorge der staatlichen Aufsichtsorgane für die Erhaltung der Ordnung in der Gemeinde und die Förderung ihrer Wohlfahrt zu sichern. Werden die Vorschriften in dem Sinn durchgeführt, in welchem sie erlassen worden sind, so ist die Hoffnung begründet, daß sie einen weiteren und erheblichen Fortschritt für die geistliche Entfaltung unseres Gemeindelebens bedeuten.

Badnang. Ein jungerer Bäcker kann eintreten bei Georg Müller, Konditor.

Ein kräftiger Junge, welcher die Kücherei erlernen will, kann sogleich eintreten. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Ein ordentliches kräftiges Mädchen auf Georgi nach auswärts gesucht. E. Reutter am Markt.

Amliche Nachrichten. Seine Königliche Majestät haben am 5. d. Mts. allergnädigst geruht: den Kanleassistenten Haag bei der Staatsanwaltschaft Ellwangen zum Amtsnotar in Weilstein zu ernennen. Unter dem 29. Januar d. J. ist die Schulstelle zu Siegelberg, Bezirks Großaspach, dem Verweiser derselben, Widmaier, übertragen worden.

Amliche Nachrichten. Seine Königliche Majestät haben am 5. d. Mts. allergnädigst geruht: den Kanleassistenten Haag bei der Staatsanwaltschaft Ellwangen zum Amtsnotar in Weilstein zu ernennen. Unter dem 29. Januar d. J. ist die Schulstelle zu Siegelberg, Bezirks Großaspach, dem Verweiser derselben, Widmaier, übertragen worden.

Amliche Nachrichten. Seine Königliche Majestät haben am 5. d. Mts. allergnädigst geruht: den Kanleassistenten Haag bei der Staatsanwaltschaft Ellwangen zum Amtsnotar in Weilstein zu ernennen. Unter dem 29. Januar d. J. ist die Schulstelle zu Siegelberg, Bezirks Großaspach, dem Verweiser derselben, Widmaier, übertragen worden.

Amliche Nachrichten. Seine Königliche Majestät haben am 5. d. Mts. allergnädigst geruht: den Kanleassistenten Haag bei der Staatsanwaltschaft Ellwangen zum Amtsnotar in Weilstein zu ernennen. Unter dem 29. Januar d. J. ist die Schulstelle zu Siegelberg, Bezirks Großaspach, dem Verweiser derselben, Widmaier, übertragen worden.

Dentila" stillt augenblicklich jeden Zahnschmerz ohne Unterschied des Berufs wird Gelegenheit geboten, sich auf leichte Weise einen wöchentlichen Verdienst von Mark 100—150 zu verschaffen. Offerten sind unter R. E. 111 an Rudolf Mosse, Köln einzureichen. Badnang. Eine freundliche Wohnung hat sofort zu vermieten Gottlob Müller, Gerber beim Adler.

Gemeindevisitationen. Das am 1. Dezember v. J. in Kraft getretene Verwaltungsgezet vom 21. Mai 1891 hat die Erlassung näherer Vorschriften über die im Gesetz angeordnete periodische Vornahme obramtlicher Visitationen die Tätigkeit der Gemeindebehörden und des Zustandes der Gemeindeverwaltung auf den Verordnungsweg verwiesen. Diese Vorschriften sind nunmehr in einer mit Allerhöchster Genehmigung S. Königl. Majestät ergangenen, in der neuesten Nummer des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. J. erlassen worden. Nach derselben ist die Gemeindevisitation, welche nach der vom Verwaltungsgezet über die Abhaltung der Regerichte aufgestellten Regel in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in den Gemeinden zweiter Klasse alle zwei Jahre und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre vorgenommen werden sollte, tatsächlich aber längst nicht mehr so oft vorgenommen werden konnte, künftighin, wofür nicht besondere Gründe eine häufigere Wiederholung geratener oder eine längere Hinauszögerung gerechtfertigt erscheinen lassen, in der Regel alle drei Jahre und in den Oberamtstädten alle sechs Jahre vom Oberamtman vorzunehmen. Die Visitation hat sich auf Grund einer Durchsicht der Protokolle, Bücher und Akten der Gemeinde und einer eingehenden Besichtigung sämtlicher Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienender Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde nicht bloß auf die Erhaltung der allgemeinen geistlichen Ordnung in der Gemeindeverwaltung, auf die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und Gemeindebeamten und auf den Zustand der Gemeindeanstalten zu erstrecken, sondern sie soll zugleich auf die Prüfung des gesamten ökonomischen, geistlichen, intellektuellen und sittlichen Zustandes der Einwohnerchaft eingehen und auf allen diesen Gebieten die Abstellung gebührender Mängel und die Einführung möglicher Verbesserungen anbahnen. Dabei soll die bisher übliche, durch die bezüglichen Vorschriften der Regerichts-Instruction vom 15. November 1844 hervorgerufene schematische Vornahme des Visitationsgesetzes als zu verfallen und durch eine freiere, überall auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden eingehende und diesen besonderen Verhältnissen angepasste Behandlungsweise ersetzt werden. Wenn durch die für den visitierten Beamten hienaus sich ergebende Notwendigkeit, sich mit dem individuellen Zustand jeder einzelnen Gemeinde sich aufs Genaueste vertraut zu machen, eine Steigerung der an ihn gestellten Anforderungen bewirkt wird, so ist doch demselben zugleich ein weites und dankbares Feld für die Betätigung seiner Initiative eröffnet und ein wirksames Mittel zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinden an die Hand gegeben. Doch soll dabei eine thätige Mitwirkung der Gemeindeorgane keineswegs in Wegfall kommen. Vielmehr ist jedem Gemeindeangehörigen Gelegenheit gegeben, an einem hierzu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termin etwaige Anliegen mündlich oder schriftlich vorzubringen; ebenso wird das Pfarramt zur Geltendmachung seiner Wünsche speziell aufgefordert, und die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien werden, wenn aus ihrer Mitte ein bezüglicher Wunsch geäußert wird, im Durchgang einzeln gehört. Dagegen findet der vom Verwaltungsgezet vorgesehene, tatsächlich längst bedeutungslos gewordene Durchgang der sämtlichen eingeladenen Gemeindeangehörigen künftighin nicht mehr statt; auch im übrigen ist das Visitationsverfahren in mehrfacher Hinsicht vereinfacht. Den besonderen Verhältnissen der größeren Städte ist durch weitere Anordnungen Rechnung getragen. So tritt in den neuen Vorschriften überall das Bestreben hervor, der Selbstverwaltung der Gemeinden den gebührenden Spielraum einzuräumen, ihnen aber auch, soweit erforderlich, die wohlwollende und fruchtbringende Fürsorge der staatlichen Aufsichtsorgane für die Erhaltung der Ordnung in der Gemeinde und die Förderung ihrer Wohlfahrt zu sichern. Werden die Vorschriften in dem Sinn durchgeführt, in welchem sie erlassen worden sind, so ist die Hoffnung begründet, daß sie einen weiteren und erheblichen Fortschritt für die geistliche Entfaltung unseres Gemeindelebens bedeuten.

Badnang. Eine freundliche Wohnung hat sofort zu vermieten Gottlob Müller, Gerber beim Adler.

Gemeindevisitationen. Das am 1. Dezember v. J. in Kraft getretene Verwaltungsgezet vom 21. Mai 1891 hat die Erlassung näherer Vorschriften über die im Gesetz angeordnete periodische Vornahme obramtlicher Visitationen die Tätigkeit der Gemeindebehörden und des Zustandes der Gemeindeverwaltung auf den Verordnungsweg verwiesen. Diese Vorschriften sind nunmehr in einer mit Allerhöchster Genehmigung S. Königl. Majestät ergangenen, in der neuesten Nummer des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. J. erlassen worden. Nach derselben ist die Gemeindevisitation, welche nach der vom Verwaltungsgezet über die Abhaltung der Regerichte aufgestellten Regel in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in den Gemeinden zweiter Klasse alle zwei Jahre und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre vorgenommen werden sollte, tatsächlich aber längst nicht mehr so oft vorgenommen werden konnte, künftighin, wofür nicht besondere Gründe eine häufigere Wiederholung geratener oder eine längere Hinauszögerung gerechtfertigt erscheinen lassen, in der Regel alle drei Jahre und in den Oberamtstädten alle sechs Jahre vom Oberamtman vorzunehmen. Die Visitation hat sich auf Grund einer Durchsicht der Protokolle, Bücher und Akten der Gemeinde und einer eingehenden Besichtigung sämtlicher Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienender Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde nicht bloß auf die Erhaltung der allgemeinen geistlichen Ordnung in der Gemeindeverwaltung, auf die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und Gemeindebeamten und auf den Zustand der Gemeindeanstalten zu erstrecken, sondern sie soll zugleich auf die Prüfung des gesamten ökonomischen, geistlichen, intellektuellen und sittlichen Zustandes der Einwohnerchaft eingehen und auf allen diesen Gebieten die Abstellung gebührender Mängel und die Einführung möglicher Verbesserungen anbahnen. Dabei soll die bisher übliche, durch die bezüglichen Vorschriften der Regerichts-Instruction vom 15. November 1844 hervorgerufene schematische Vornahme des Visitationsgesetzes als zu verfallen und durch eine freiere, überall auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden eingehende und diesen besonderen Verhältnissen angepasste Behandlungsweise ersetzt werden. Wenn durch die für den visitierten Beamten hienaus sich ergebende Notwendigkeit, sich mit dem individuellen Zustand jeder einzelnen Gemeinde sich aufs Genaueste vertraut zu machen, eine Steigerung der an ihn gestellten Anforderungen bewirkt wird, so ist doch demselben zugleich ein weites und dankbares Feld für die Betätigung seiner Initiative eröffnet und ein wirksames Mittel zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinden an die Hand gegeben. Doch soll dabei eine thätige Mitwirkung der Gemeindeorgane keineswegs in Wegfall kommen. Vielmehr ist jedem Gemeindeangehörigen Gelegenheit gegeben, an einem hierzu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termin etwaige Anliegen mündlich oder schriftlich vorzubringen; ebenso wird das Pfarramt zur Geltendmachung seiner Wünsche speziell aufgefordert, und die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien werden, wenn aus ihrer Mitte ein bezüglicher Wunsch geäußert wird, im Durchgang einzeln gehört. Dagegen findet der vom Verwaltungsgezet vorgesehene, tatsächlich längst bedeutungslos gewordene Durchgang der sämtlichen eingeladenen Gemeindeangehörigen künftighin nicht mehr statt; auch im übrigen ist das Visitationsverfahren in mehrfacher Hinsicht vereinfacht. Den besonderen Verhältnissen der größeren Städte ist durch weitere Anordnungen Rechnung getragen. So tritt in den neuen Vorschriften überall das Bestreben hervor, der Selbstverwaltung der Gemeinden den gebührenden Spielraum einzuräumen, ihnen aber auch, soweit erforderlich, die wohlwollende und fruchtbringende Fürsorge der staatlichen Aufsichtsorgane für die Erhaltung der Ordnung in der Gemeinde und die Förderung ihrer Wohlfahrt zu sichern. Werden die Vorschriften in dem Sinn durchgeführt, in welchem sie erlassen worden sind, so ist die Hoffnung begründet, daß sie einen weiteren und erheblichen Fortschritt für die geistliche Entfaltung unseres Gemeindelebens bedeuten.

Badnang. Eine freundliche Wohnung hat sofort zu vermieten Gottlob Müller, Gerber beim Adler.

Gemeindevisitationen. Das am 1. Dezember v. J. in Kraft getretene Verwaltungsgezet vom 21. Mai 1891 hat die Erlassung näherer Vorschriften über die im Gesetz angeordnete periodische Vornahme obramtlicher Visitationen die Tätigkeit der Gemeindebehörden und des Zustandes der Gemeindeverwaltung auf den Verordnungsweg verwiesen. Diese Vorschriften sind nunmehr in einer mit Allerhöchster Genehmigung S. Königl. Majestät ergangenen, in der neuesten Nummer des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. J. erlassen worden. Nach derselben ist die Gemeindevisitation, welche nach der vom Verwaltungsgezet über die Abhaltung der Regerichte aufgestellten Regel in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in den Gemeinden zweiter Klasse alle zwei Jahre und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre vorgenommen werden sollte, tatsächlich aber längst nicht mehr so oft vorgenommen werden konnte, künftighin, wofür nicht besondere Gründe eine häufigere Wiederholung geratener oder eine längere Hinauszögerung gerechtfertigt erscheinen lassen, in der Regel alle drei Jahre und in den Oberamtstädten alle sechs Jahre vom Oberamtman vorzunehmen. Die Visitation hat sich auf Grund einer Durchsicht der Protokolle, Bücher und Akten der Gemeinde und einer eingehenden Besichtigung sämtlicher Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienender Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde nicht bloß auf die Erhaltung der allgemeinen geistlichen Ordnung in der Gemeindeverwaltung, auf die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und Gemeindebeamten und auf den Zustand der Gemeindeanstalten zu erstrecken, sondern sie soll zugleich auf die Prüfung des gesamten ökonomischen, geistlichen, intellektuellen und sittlichen Zustandes der Einwohnerchaft eingehen und auf allen diesen Gebieten die Abstellung gebührender Mängel und die Einführung möglicher Verbesserungen anbahnen. Dabei soll die bisher übliche, durch die bezüglichen Vorschriften der Regerichts-Instruction vom 15. November 1844 hervorgerufene schematische Vornahme des Visitationsgesetzes als zu verfallen und durch eine freiere, überall auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden eingehende und diesen besonderen Verhältnissen angepasste Behandlungsweise ersetzt werden. Wenn durch die für den visitierten Beamten hienaus sich ergebende Notwendigkeit, sich mit dem individuellen Zustand jeder einzelnen Gemeinde sich aufs Genaueste vertraut zu machen, eine Steigerung der an ihn gestellten Anforderungen bewirkt wird, so ist doch demselben zugleich ein weites und dankbares Feld für die Betätigung seiner Initiative eröffnet und ein wirksames Mittel zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinden an die Hand gegeben. Doch soll dabei eine thätige Mitwirkung der Gemeindeorgane keineswegs in Wegfall kommen. Vielmehr ist jedem Gemeindeangehörigen Gelegenheit gegeben, an einem hierzu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termin etwaige Anliegen mündlich oder schriftlich vorzubringen; ebenso wird das Pfarramt zur Geltendmachung seiner Wünsche speziell aufgefordert, und die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien werden, wenn aus ihrer Mitte ein bezüglicher Wunsch geäußert wird, im Durchgang einzeln gehört. Dagegen findet der vom Verwaltungsgezet vorgesehene, tatsächlich längst bedeutungslos gewordene Durchgang der sämtlichen eingeladenen Gemeindeangehörigen künftighin nicht mehr statt; auch im übrigen ist das Visitationsverfahren in mehrfacher Hinsicht vereinfacht. Den besonderen Verhältnissen der größeren Städte ist durch weitere Anordnungen Rechnung getragen. So tritt in den neuen Vorschriften überall das Bestreben hervor, der Selbstverwaltung der Gemeinden den gebührenden Spielraum einzuräumen, ihnen aber auch, soweit erforderlich, die wohlwollende und fruchtbringende Fürsorge der staatlichen Aufsichtsorgane für die Erhaltung der Ordnung in der Gemeinde und die Förderung ihrer Wohlfahrt zu sichern. Werden die Vorschriften in dem Sinn durchgeführt, in welchem sie erlassen worden sind, so ist die Hoffnung begründet, daß sie einen weiteren und erheblichen Fortschritt für die geistliche Entfaltung unseres Gemeindelebens bedeuten.

Badnang. Eine freundliche Wohnung hat sofort zu vermieten Gottlob Müller, Gerber beim Adler.

Gemeindevisitationen. Das am 1. Dezember v. J. in Kraft getretene Verwaltungsgezet vom 21. Mai 1891 hat die Erlassung näherer Vorschriften über die im Gesetz angeordnete periodische Vornahme obramtlicher Visitationen die Tätigkeit der Gemeindebehörden und des Zustandes der Gemeindeverwaltung auf den Verordnungsweg verwiesen. Diese Vorschriften sind nunmehr in einer mit Allerhöchster Genehmigung S. Königl. Majestät ergangenen, in der neuesten Nummer des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. J. erlassen worden. Nach derselben ist die Gemeindevisitation, welche nach der vom Verwaltungsgezet über die Abhaltung der Regerichte aufgestellten Regel in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in den Gemeinden zweiter Klasse alle zwei Jahre und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre vorgenommen werden sollte, tatsächlich aber längst nicht mehr so oft vorgenommen werden konnte, künftighin, wofür nicht besondere Gründe eine häufigere Wiederholung geratener oder eine längere Hinauszögerung gerechtfertigt erscheinen lassen, in der Regel alle drei Jahre und in den Oberamtstädten alle sechs Jahre vom Oberamtman vorzunehmen. Die Visitation hat sich auf Grund einer Durchsicht der Protokolle, Bücher und Akten der Gemeinde und einer eingehenden Besichtigung sämtlicher Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienender Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde nicht bloß auf die Erhaltung der allgemeinen geistlichen Ordnung in der Gemeindeverwaltung, auf die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und Gemeindebeamten und auf den Zustand der Gemeindeanstalten zu erstrecken, sondern sie soll zugleich auf die Prüfung des gesamten ökonomischen, geistlichen, intellektuellen und sittlichen Zustandes der Einwohnerchaft eingehen und auf allen diesen Gebieten die Abstellung gebührender Mängel und die Einführung möglicher Verbesserungen anbahnen. Dabei soll die bisher übliche, durch die bezüglichen Vorschriften der Regerichts-Instruction vom 15. November 1844 hervorgerufene schematische Vornahme des Visitationsgesetzes als zu verfallen und durch eine freiere, überall auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden eingehende und diesen besonderen Verhältnissen angepasste Behandlungsweise ersetzt werden. Wenn durch die für den visitierten Beamten hienaus sich ergebende Notwendigkeit, sich mit dem individuellen Zustand jeder einzelnen Gemeinde sich aufs Genaueste vertraut zu machen, eine Steigerung der an ihn gestellten Anforderungen bewirkt wird, so ist doch demselben zugleich ein weites und dankbares Feld für die Betätigung seiner Initiative eröffnet und ein wirksames Mittel zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinden an die Hand gegeben. Doch soll dabei eine thätige Mitwirkung der Gemeindeorgane keineswegs in Wegfall kommen. Vielmehr ist jedem Gemeindeangehörigen Gelegenheit gegeben, an einem hierzu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termin etwaige Anliegen mündlich oder schriftlich vorzubringen; ebenso wird das Pfarramt zur Geltendmachung seiner Wünsche speziell aufgefordert, und die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien werden, wenn aus ihrer Mitte ein bezüglicher Wunsch geäußert wird, im Durchgang einzeln gehört. Dagegen findet der vom Verwaltungsgezet vorgesehene, tatsächlich längst bedeutungslos gewordene Durchgang der sämtlichen eingeladenen Gemeindeangehörigen künftighin nicht mehr statt; auch im übrigen ist das Visitationsverfahren in mehrfacher Hinsicht vereinfacht. Den besonderen Verhältnissen der größeren Städte ist durch weitere Anordnungen Rechnung getragen. So tritt in den neuen Vorschriften überall das Bestreben hervor, der Selbstverwaltung der Gemeinden den gebührenden Spielraum einzuräumen, ihnen aber auch, soweit erforderlich, die wohlwollende und fruchtbringende Fürsorge der staatlichen Aufsichtsorgane für die Erhaltung der Ordnung in der Gemeinde und die Förderung ihrer Wohlfahrt zu sichern. Werden die Vorschriften in dem Sinn durchgeführt, in welchem sie erlassen worden sind, so ist die Hoffnung begründet, daß sie einen weiteren und erheblichen Fortschritt für die geistliche Entfaltung unseres Gemeindelebens bedeuten.

Badnang. Eine freundliche Wohnung hat sofort zu vermieten Gottlob Müller, Gerber beim Adler.

Gemeindevisitationen. Das am 1. Dezember v. J. in Kraft getretene Verwaltungsgezet vom 21. Mai 1891 hat die Erlassung näherer Vorschriften über die im Gesetz angeordnete periodische Vornahme obramtlicher Visitationen die Tätigkeit der Gemeindebehörden und des Zustandes der Gemeindeverwaltung auf den Verordnungsweg verwiesen. Diese Vorschriften sind nunmehr in einer mit Allerhöchster Genehmigung S. Königl. Majestät ergangenen, in der neuesten Nummer des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Januar d. J. erlassen worden. Nach derselben ist die Gemeindevisitation, welche nach der vom Verwaltungsgezet über die Abhaltung der Regerichte aufgestellten Regel in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in den Gemeinden zweiter Klasse alle zwei Jahre und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre vorgenommen werden sollte, tatsächlich aber längst nicht mehr so oft vorgenommen werden konnte, künftighin, wofür nicht besondere Gründe eine häufigere Wiederholung geratener oder eine längere Hinauszögerung gerechtfertigt erscheinen lassen, in der Regel alle drei Jahre und in den Oberamtstädten alle sechs Jahre vom Oberamtman vorzunehmen. Die Visitation hat sich auf Grund einer Durchsicht der Protokolle, Bücher und Akten der Gemeinde und einer eingehenden Besichtigung sämtlicher Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienender Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde nicht bloß auf die Erhaltung der allgemeinen geistlichen Ordnung in der Gemeindeverwaltung, auf die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und Gemeindebeamten und auf den Zustand der Gemeindeanstalten zu erstrecken, sondern sie soll zugleich auf die Prüfung des gesamten ökonomischen, geistlichen, intellektuellen und sittlichen Zustandes der Einwohnerchaft eingehen und auf allen diesen Gebieten die Abstellung gebührender Mängel und die Einführung möglicher Verbesserungen anbahnen. Dabei soll die bisher übliche, durch die bezüglichen Vorschriften der Regerichts-Instruction vom 15. November 1844 hervorgerufene schematische Vornahme des Visitationsgesetzes als zu verfallen und durch eine freiere, überall auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden eingehende und diesen besonderen Verhältnissen angepasste Behandlungsweise ersetzt werden. Wenn durch die für den visitierten Beamten hienaus sich ergebende Notwendigkeit, sich mit dem individuellen Zustand jeder einzelnen Gemeinde sich aufs Genaueste vertraut zu machen, eine Steigerung der an ihn gestellten Anforderungen bewirkt wird, so ist doch demselben zugleich ein weites und dankbares Feld für die Betätigung seiner Initiative eröffnet und ein wirksames Mittel zur Förderung der Wohlfahrt der Gemeinden an die Hand gegeben. Doch soll dabei eine thätige Mitwirkung der Gemeindeorgane keineswegs in Wegfall kommen. Vielmehr ist jedem Gemeindeangehörigen Gelegenheit gegeben, an einem hierzu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termin etwaige Anliegen mündlich oder schriftlich vorzubringen; ebenso wird das Pfarramt zur Geltendmachung seiner Wünsche speziell aufgefordert, und die Mitglieder der bürgerlichen Kollegien werden, wenn aus ihrer Mitte ein bezüglicher Wunsch geäußert wird, im Durchgang einzeln gehört. Dagegen findet der vom Verwaltungsgezet vorgesehene, tatsächlich längst bedeutungslos gewordene Durchgang der sämtlichen eingeladenen Gemeindeangehörigen künftighin nicht mehr statt; auch im übrigen ist das Visitationsverfahren in mehrfacher Hinsicht vereinfacht. Den besonderen Verhältnissen der größeren Städte ist durch weitere Anordnungen Rechnung getragen. So tritt in den neuen Vorschriften überall das Bestreben hervor, der Selbstverwaltung der Gemeinden den gebührenden Spielraum einzuräumen, ihnen aber auch, soweit erforderlich, die wohlwollende und fruchtbringende Fürsorge der staatlichen Aufsichtsorgane für die Erhaltung der Ordnung in der Gemeinde und die Förderung ihrer Wohlfahrt zu sichern. Werden die Vorschriften in dem Sinn durchgeführt, in welchem sie erlassen worden sind, so ist die Hoffnung begründet, daß sie einen weiteren und erheblichen Fortschritt für die geistliche Entfaltung unseres Gemeindelebens bedeuten.

Filial-Verein Samstag den 13. Febr., nachmittags 2 Uhr bei Ammann. Beratung über verschiedene Anträge des Vereinsauschusses. „Heim“ ist mitzubringen. Der Vorstand. Ein tüchtiger Knecht wird sofort auf's Land gesucht. Wo? sagt die Expedition d. Bl.

Tagexübersicht. Deutschland. Württembergische Chronik. Badnang. Der St.-Anz. bringt einen Bericht über die Sitzung des Beirats der Verkehrsankassen am 2. d. M., in welcher der Eisenbahnfahrplan für den Sommerdienst 1892 auf der Tagesordnung stand. Gleich bei dem ersten, auf Einlegung eines weiteren Zug gerichteten Wunsch gab hienach der Herr Staatsminister Dr. v. Wittmann die Erklärung ab, daß er mit Rücksicht auf die gegenwärtige finanzielle Lage der Eisenbahnverwaltung die Einlegung von weiteren Zügen, für welche kein absolutes Bedürfnis vorliege, nicht zu verantworten vermöge. Im Jahr 1890—91 betragen die Ausgaben 62 Prozent der Einnahmen, im Jahr 1891—92 wird das Verhältnis noch ungünstiger werden. Infolge dieser Darlegung beschloß sich die Mitglieder des Beirats im allgemeinen darauf, die da und dort im Lande vorhandenen Wünsche nach Einlegung neuer oder nach Fortsetzung vorhandener Züge zur Sprache zu bringen, ohne auf die Ausführung der Züge Antrag zu stellen.

Badnang. Die theatralischen Aufführungen des hiesigen Turnvereins am gestrigen Sonntag nahmen wiederum bei gutem Wetten einen recht frohen Verlauf. Ebenjoviel Beifall fanden die bisher-Vorträge und dem Pilsen-Solo des Hrn. Zint jr. zu. Stuttgart, 6. Febr. Generalmajor a. D. Hermann v. Siedl, der im Feldzug 1870/71 die württembergische Feldartillerie kommandierte, ist gestern abend im Alter von 76 Jahren hier gestorben. SOB Stuttgart, 5. Februar. Heute abend 8 Uhr fand im großen Saale der Bürgergesellschaft eine Versammlung statt, in welcher Hr. Amtsrichter Lautenschlager über das Ergebnis der in Betreff der Sonntagstruhe veranstalteten Erhebungen Bericht erstattete, woran sich weiter eine Besprechung dieser hiesigen Angelegenheiten angeschlossen. Die Einladung war vom Gewerbeverein ausgegangen. Hr. Gemeinderat Stähle leitete die Versammlung. Es hat sich ergeben, daß wirklich etwas erreicht werden wird zu Gunsten eines größeren Maßes von Sonntagstruhe. Es wird freilich ohne Schädigung nicht abgehen, aber diese Schädigung wird geringer sein als diejenige, welche sich ergeben würde, wenn nun wieder die erteilte Hoffnung gekündigt würde. Mit überwiegender Mehrheit wurde eine von Hrn. Freyh beantragte Resolution angenommen dahingehend: die heutige Versammlung beschliesse an das Kgl. Ministerium des Innern die Bitte zu richten, es wolle dahin gemittelt werden, daß die Sonntagstruhe in den Büchergewerben möglichst beschränkt werde. Namentlich Hr. Schreyff hatte in zündenden Worten für die Annahme dieser Resolution gewirkt, indem er darauf hinwies, daß nur Konkurrenzsucht manchen zurückhalte. Hr. Lautenschlager hatte seine Aufgabe richtig erfüllt und es ist eine wertvolle Grundlage für die endgültige Regelung der Frage gewonnen worden. Die größten Mißstände haben sich beim Bädergewerbe gezeigt, welches in 255 Bädereien 610 Arbeiter und zwar 335 Schützen, dagegen 255 Lehrlinge beschäftigt, die bis zu 18 Stunden des Werktags arbeiten! Dafür hatten dieselben bisher nur 14—8 Stunden Ruhe am Sonntag. Von 1018 Läden waren aus der Bäderungsmittelgruppe für vollständigen Sonntagsschluß 68, für Deffnen bis zum Gottesdienst 180, für Deffnen bis 1 Uhr 134 u. s. w., von den übrigen Läden hatten sich für vollständigen Schluß am Sonntag ausgesprochen 339; rechnet man diejenige dazu, welche schon bisher geschlossen hatten, so ergibt sich die Zahl 690, für Deffnen bis zum Gottesdienst stimmten 41 bzw. 731. Uebrigens handelt es sich keineswegs um einen puritanischen, englischen Sonntag, der erstreckt wird. Die ausgesprochenen Wünsche gingen weit auseinander. So wollte zum Beispiel der Evg. Männerbund die Läden Sonntag abend geöffnet haben, damit man nicht ins Wirtshaus gehen müsse, der Wirtverein verlangte daselbe, damit die Wirte ihre Gäste aufnehmen und deren Bedürfnisse befriedigen können.

SOB Stuttgart, 6. Febr. Ein sehr umfangreicher, von vormittags 9 Uhr bis spät in die Nacht hinein dauernder Prozeß beschäftigte gestern die Strafkammer des hiesigen Landgerichts. Angeklagt war der 22 Jahre alte, bisher unbestrafte frühere Notariatskandidat Karl Scheuerle von Hirsau, zuletzt in Stuttgart, wegen eines Verbrechens der Verletzung zum Meineid und eines Vergehens der verurteilten Erpressung. Der Beschuldigte hat nach der Anklageschrift dem Fuhrmann Karle hier in verschiedenen Beträgen ein Darlehen in der Höhe von 854 M. 30 Pfg. gegeben, wofür er sich Wechsel ausstellen ließ, welche aber nicht eingelöst wurden. Der Angeklagte schrieb hierauf dem Schuldner, wenn er ihm einen Pfandschein über 950 M. ausfertige, werde er noch länger dorthin, in andern Falle

am 1. Dezember v. J. in Kraft getretene Verwaltungsgezet vom 21. Mai 1891 hat die Erlassung näherer Vorschriften über die im Gesetz angeordnete periodische

Der Württhal-Bote.

Kmetsblatt für den Oberamts-Bezirk Backnang.

Nr. 18 Donnerstag den 11. Februar 1892 61. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich mit „Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Backnang 1 M. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Backnang durch Postbezug 1 M. 45 Pf., außerhalb desselben 1 M. 65 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt die einpaltige Zeile oder deren Raum für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Backnang und im Bahnkilometerverkehr 7 Pf., für Anzeigen außerhalb des Bezirks und für Anzeigen 10 Pf.

Ankündigungen für die Arbeiter-Versicherung.

Unter Bezugnahme auf den oberamtl. Erlaß vom 31. Dezbr. 1891 (Württembergische Nr. 1 von 1892) werden diejenigen Ortsbehörden, welche die im Laufe des Jahres 1891 mit Beitragsmarken vollständig gefüllten und vorchriftsmäßig aufgerechneten Quittungsarten noch nicht hierher eingesandt haben, aufgefordert, dies alsbald zu thun. Hierbei wird bemerkt, daß nunmehr die Ortsbehörde, gemäß § 40 der Vollzugsverordnung vom 24. Okt. 1890 zum Zw. u. Alters-Vers.-Gesetz (Schäfers Handbuch S. 152) und Nr. 29 und 30 des Minist.-Erlasses vom 10. Novbr. 1890 (Schäfers Handbuch S. 214 und 215) die im Laufe des Jahres 1892 u. ff. mit Beitragsmarken gefüllten und aufgerechneten Quittungsarten zu sammeln, sorgfältig aufzubewahren und in größeren Partien, jedoch längstens in Zeiträumen von 3 zu 3 Monaten, gleichviel mit dem Namen welcher Versicherungs-Anstalt sie ausgestellt sind, direkt dem Vorstand der Württemb. Invaliditäts- u. Altersversicherungs-Anstalt in Stuttgart zu übersenden hat. Den 8. Febr. 1892.

Backnang. Bauplatz-Verkauf.

Der alte Kirchhof an der Sulzbacher Straße, ca. 1 Morgen groß, kommt am Montag den 15. d. M., vormittags 11 Uhr, abgeteilt oder im Ganzen, im Aufstreich zum Verkauf. Liebhaber sind eingeladen. Ratschreiber: Friederich.

Backnang. Werkstatt-Verkauf.

Am Donnerstag den 11. d. M. vormittags 11 Uhr, bringen Karl Scherer, Erbbers Eheleute, ihre Gerberwerkstatt im Hause des alt Gottlieb Kummerer an der Wipacherstraße, mit 11 qm Duple und 42 qm Hofraum zum zweiten und letztenmal im Aufstreich zum Verkauf, wozu Liebhaber eingeladen sind. Ratschreiber: Friederich.

Backnang. Haus-Verkauf.

Bei der Raubacherstraße ist ein neues ganz massiv gebautes Wohnhaus mit zwei Wohnungen von je 3 Zimmern, großem gewölbtem Keller, einer großen besonders stehenden Scheuer mit Stallung, Remise extra, unter günstigen Bedingungen sofort zu verkaufen und kann mit dem Unterzeichneten jeden Tag ein Kauf abgeschlossen werden. Carl Geiger. Oberbrüden.

Backnang. Liegenschaftsverkauf.

In der Verlassenschaftsache des verstorbenen Jakob Bauer, gewesenen Fuhrmanns hier, kommt dessen vorhandene Liegenschaft und zwar: 55 qm Wohnhaus 66 qm Hofraum 25 qm Wagenhütte 1 a 46 qm Ein zweistöckiges Wohnhaus mit getretem Keller und angebauter Wagenhütte in der langen Hohlstraße, neben derselben und Gottlieb Brenner. 7 a 38 qm B.Nr. 1130 Baumwiese in Dreieckform, neben dem Fußweg, Jakob Winters Wwe. u. Mathias Brenner. 8 a 60 qm Baumwiese 85 qm Gemüsegarten 9 a 45 qm B.Nr. 68 in Schwarzen-gärten, neben Gottlieb Fiedtner und David Männer. 6 a 31 qm B.Nr. 1729 Baumwiese in Keltermeierberg, neben Christian Schillingenmaier und Gottfried Wurt's Wwe. Keller. 7 a 40 qm B.Nr. 1000 in oberen Gärten, neben Gottlieb Fiedtner und Schultheiß Kübler. 8 a 73 qm B.Nr. 1123 in Breit-acker, neben Gottlieb Fiedtner und Gottlieb Maier. am Samstag den 13. d. Mts. nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathhause im ersten öffentlichen Aufstreich zum Verkauf. Liebhaber hiezu werden eingeladen. Den 4. Februar 1892. Württembergischer Vorstand: Kübler.

Backnang. Geld-Antrag.

400 Mark sind gegen gefällige Sicherheit sofort auszuleihen bei der Ortsgemeindepflege: Fris.

Heiningen. Geld-Antrag.

1500—2000 M. Preisvorgelegt sind gegen gefällige Sicherheit zum Ausleihen durch Gottlob Maier.

Backnang. Trümpfelbach-Verkauf.

2 junge sprungfähige Farren. Gelb- und Gelbkrottschaf, Simmenthaler-Bollblut, sind verkäuflich bei G. Metzger.

Backnang. Große Gele.

Eine junge hochtrachtige Tagelöhner Stephan.

Backnang. Wohnungen zu vermieten.

3 ineinandergehende Zimmer, Keller und Holzplatz, ferner eine kleinere Wohnung hat bis 1. Mai zu vermieten Gottlieb Wolf, Steinbacherstraße. 2 gut möblierte Zimmer an einen Herrn sind sofort zu vermieten. Zu erfragen bei der Expedition d. Bl.

Backnang. Zimmer.

mit zwei Betten sofort zu vermieten. Näheres bei der Exped. d. Bl.

Backnang. Zimmer.

mit Kochofen samt Zugehör hat bis Georgii zu vermieten G. Wildermuths Wwe.



Der Radfahr-Verein Backnang hält am 13. Februar d. J. im Gasthof z. Schwänen einen

Allgemeinen Maskenball

ab. Jede anständig gekleidete Maske hat Zutritt. Maskenabzeichen sind an der Kasse zu haben. Demaskierung vor abends 10 Uhr nicht gestattet. Eintritt für Herren M. 1. — Damen frei. Domino ohne Unterschied M. 1. 50. Anfang abends präzis 7 1/2 Uhr.

Der Ausschuß.

NB. Ohne Maskenabzeichen hat Niemand Zutritt.

Backnang. Verein deutscher Schuhmacher.

Samstag den 13. Februar, abends 8 Uhr im Saale des Cafe Hürkin Abend-Unterhaltung zugleich Stiftungsfest; verbunden sind: Romische Vorträge und Tanz. Eintrittskarte für Mitglieder 20 Pf., für Nichtmitglieder 50 Pf. eine Dame frei, zweite Dame 25 Pf. Eintrittskarten an der Kasse von 1/2 8 Uhr an. Freunde und Gönner ladet ergebenst ein

das Komitee.

Lebensversicherungs- & Ersparnisbank

Gegründet 1854. in Stuttgart. Unter Staatsaufsicht. Von 1854—91 waren zu erledigen 115,692 Anträge mit ca. 577 1/2 Mill. Mk. Abgeschlossen wurden 97,213 Policen mit 470 „ „ Versicherungssummen wurden ausgezahlt 57 „ „ Abschreibungen an die Versicherten rückgängig 30 „ „ Jahres-Einnahme 1891 16 „ „ Bankfonds ca. 91 Mill. Mark, darunter ca. 16 Millionen Dividenden- und Extra-Reserve. Die Versicherungsbedingungen sind für die Versicherten unübertroffen günstig. Für Wehrpflichtige bleibt die Versicherung auch im Kriegs-falle ohne Weiteres in Kraft. Dividenden für das Jahr 1892: nach Plan A II auf die gewöhnliche Todesfallprämie bei lebenslänglicher Versicherung 40%, bei alternativer Versicherung 3. B. auf 60. Jahr je nach Versicherungs-dauer 44 bis 65%. Steigende Dividende je um 3% höher per Jahr. Backnang: Lehrer Fauth. Oppenweiler: G. F. Moll. Württemberg: Buchbinder Rothmann. Marbach: August Müller, Koflenhandlung. Großbottwar: Präzeptor Stengel. Waiblingen: Stationsmeister a. D. Konz.

Deutscher Reichstag. Am Freitag wurde die Beratung des Etats der Reichsjustizverwaltung fortgesetzt. Zur Beratung stand dann noch die von dem Abg. v. Bar u. Gen. (reiff.) beantragte Resolution betr. Auslieferung von Personen an ausländische Staaten. Die Resolution will nur noch das Reich, nicht mehr die Einzelstaaten, für Auslieferungen zuständig sein lassen und wünscht außerdem Mitwirkung der Gerichte. Nachdem Abg. v. Bar die Resolution begründet, erluchte Staatssekretär v. Boffe dieselben abzulehnen, da sich noch kein Bedürfnis einer einheitlichen Regelung herausgestellt habe, die bisherige Praxis auch der Reichsverfassung durchaus entspreche. Bei der beantragten Abstimmung auf kommissarische Beratung ergab sich die Beschlussfähigkeit des Hauses.

6. Februar. Etat der Altersversicherung u. Auer (Soz.) beantragt eine Novelle zum Unfallversicherungs-gesetz, betr. Zahlung der Unfallrente vom Tage der Beendigung des Heilverfahrens, Berechnung der Rente für die Hinterbliebenen unter Zugrundelegung der etwaigen Unfallrente, Ausdehnung der Unfallversicherung auf Strafgefangene, Bestrafung der Arbeitgeber, welche die Beitragspflicht auf die Arbeiter abwälzen. Staatssekret. v. Bötticher sagt gegenüber Müller (n. lib.) die Zugänglichmachung der Modelle von der Ausstellung für Unfallversicherung zu. Bei dem Neubau des Reichsversicherungsamts werde auf Räumlichkeiten hierfür Rücksicht genommen werden.

In der Budgetkommission des Reichstags wurde am Freitag der Erlaß des Prinzen Georg von Sachsen besprochen. Nach längerer Debatte gelangte mit 16 gegen 10 Stimmen die folgende Resolution von Ballestrin und Genossen zur Annahme: 1. die Militärstrafprozessordnung baldigst einer Reform, namentlich in der Richtung einer größeren Öffentlichkeit des Verfahrens zu unterwerfen. 2. Die Bestimmungen über das Beschwerderecht der Militärpersonen, namentlich in der Richtung einer Erleichterung des Beschwerderechts einer Revision zu unterziehen. 3. Auf die Pflege religiösen Sinnes unter den Angehörigen des Heeres, sowie im gesamten Volkleben, insbesondere bei der Erziehung der Jugend thätigst hinzuwirken.

Zu dem betrieblichen Kapitel „Soldatenmishandlungen“ verhandelt die bayrische Militärverwaltung hätte von Zeit zu Zeit durch Erlasse strengere Vorschriften zur Verhinderung von Soldatenmishandlungen gegeben. In letzter Zeit habe ein besonders hervorzuheben Einzelfall abermals Anlaß zu einer Eingekerkelung der Warnungen vor roher Behandlung der Soldaten gegeben, wenn auch diese Vorschriften nicht jene umfangreichen Einzelheiten enthielten, wie die des Prinzen Georg von Sachsen.

Von Emin Pascha veröffentlicht die „Post“ zwei Briefe, die bestätigen, daß Emin nunmehr in seiner früheren Provinz Bagdad angelangt ist. Venedig, 6. Febr. Die Polenblätter konstatieren, daß die Bemühungen Guro's, die Polen in Warschau zur Beteiligung an den Karnevals-Bergnügungen und zum Aufgeben der Nationaltrauer aus Anlaß der vor 100 Jahren erfolgten Teilung Polens zu bewegen, bisher vergeblich gewesen seien.

Italien.

Der Minister des Innern beantragte in der Kammer die Anfrage, was er für Beschäftigung der drohenden Arbeiter in Rom zu thun gedenke, dahin, daß die Regierung das Möglichste thun werde. Wer den Arbeitern von einem Recht auf Arbeit spreche, behöre sie. Die unbefähigten Arbeiter sollten heim-

kehren. Er werde die Ordnung aufrecht erhalten. Der Abg. Barzilai antwortete, die Ruhe der Arbeiter sei die Ruhe der Bergweilung. Es sei ein Spinn im Auge. „Wehe dann den Volksausbeutern!“ Der Präsident entzieht Barzilai bei dieser Bemerkung das Wort. Antonelli beschwört die Regierung, etwas zu thun. Die Bettelei und die Armut seien unerträglich. Der Minister wiederholte seine Zusage.

Frankreich. * Unlängst ist hervorgehoben worden, daß die Zahl der Rekruten, die sich in diesem Jahre zum Militärdienst stellen, einen wesentlichen Rückgang aufweist. Die Wahrnehmung ist in Paris und anderwärts gemacht worden; aber einzig in seiner Art ist der Fall, der aus der Seine-Inférieure gemeldet wird. Dort haben 11 Gemeinden überhaupt keinen Rekruten zu stellen und 11 andere Gemeinden nur je einen.

Spanien. Bilbao, 6. Febr. Ein Sturm richtete in ganz Nordspanien schwere Verwüstungen an. Der norwegische Dampfer Hania und eine englische Schaluppe sind gesunken. Das Ebrothal ist zu 1/4 überflutet; im ganzen Landes Pyrenäengebiet sind Ueberschwemmungen eingetreten. Das Gland der Bevölkerung ruft Befürchtungen hervor. — In Xeres werden von dem vom Kriegsgerichte zum Tode Verurteilten 4 Anarchisten am Montag hingerichtet.

Portugal. Lissabon, 6. Febr. Die wachsende Agitation arbeitsloser, ausgehungerten Volksmassen beunruhigt in steigendem Maße. Die Tagesblätter fordern sofortige Maßnahmen zur Beschäftigung der Arbeitslosen zur Verhinderung der Gefahr fortgesetzter Plünderung der Lebensmittelläden.

Rußland. * In der an der preuß. Grenze gelegenen Städten Suwalki, Augustowo, Kalmarya, Maryampol werden die russischen Garnisonen namentlich durch Kanalliere bedeutend verstärkt und die Kasernen erweitert.

Großbritannien. London, 5. Februar. Die Taucher, welche den Dampfer „Eider“ unterfuchten, haben erklärt, das Schiff sei stark beschädigt, und es sei keine Hoffnung vorhanden, dasselbe wieder flott zu machen.

Handel, Gewerbe & Landwirtschaft.

Für das Jahr 1892 haben u. a. Samenhandlungen mit der A. Samenprüfungs-Anstalt Hohenheim einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie sich verpflichten, ihren Abnehmern für Echtheit und für einen jedesmal prozentig nachmehrfach zu machenden Gebrauchswert von Saatwaren schriftlich (auf Garantie-Scheinen) zu garantieren und bei einem etwa festgestellten Minderwert der Ware einen entsprechenden Ersatz zu leisten: Albert Sauer in Backnang. Fr. Stengel in Oberroth.

Fruchtpreise.

Winnenden den 4. Februar 1892	höchst.	mittel.	niedest.
Kernen — M. — Pf. 11 M. — Pf. — M. — Pf.	7 M. 62 Pf. 7 M. 56 Pf. 7 M. 50 Pf.		
Dinkel — M. — Pf. — M. — Pf. — M. — Pf.	6 M. 60 Pf. 6 M. 52 Pf. 6 M. 48 Pf.		
Kernen — M. — Pf. — M. — Pf. — M. — Pf.	7 M. 65 Pf. 7 M. 40 Pf. — M. — Pf.		
Dinkel — M. — Pf. — M. — Pf. — M. — Pf.	6 M. 60 Pf. 6 M. 40 Pf. — M. — Pf.		

Die beiden Jaremen.

In der Nacht langte der Bote in dem Dreifaltigkeitstempel des heiligen Sergius an, welchen Galigin an die Regentin des Landes gesandt hatte, um das Todesurteil der Fürstin Chownansky zu überbringen und die Bestätigung desselben einzuholen. Es war dies der junge Sohn Gregor Mikolajewitsch, ein Vetter also der Tochter Alrei Mikolajewitsch. Man hatte darin gut gewählt, da der Jüngling eine nicht wankende zu machende Ergebenheit für seine Mähme Sophia besaß; aber er war auch zugleich ein Mensch, der seine Zunge nicht im Zaum halten konnte. Sein Erscheinen an der Freitritte weckte schon die Wächter des Klosters, seine Reden brachten diese in Aufregung, noch ehe Sophia ihn empfangen hatte. Es war bekannt, daß ein Gefecht stattgefunden hatte, daß die Wojanen Sieger geblieben seien und daß man die Chownansky's gefangen hätte.

Wenn diese Nachricht im allgemeinen Freude erregte, so war die Jaremena Kathinka dadurch auf's tiefste ergriffen worden, noch mehr, als sie durch ihre Zofe vernahm, daß ein Bericht über Jurey getagt habe, und daß Nikolai Mikolajewitsch gekommen sei, um die Bestätigung des Todesurteils zu erlangen.

Jurey verurteilt! der Bedante durchsuchte ihr Hirn. Sie füllte einen Scherz im Herzen, als ob daselbe von einem eifigen Dolche durchbohrt wurde. Sie sprang in die Höhe und, sich ein Gewand überwerfend, rief sie: „Unmöglich!“

Dann eilte sie, um ihren Vetter zu sehen und zu sprechen. Nikolai war aber inzwischen bei ihrer Schwester Sophia, der Regentin, eingetreten. Mit einem Antlitz, dessen Züge die Freude nicht verhehlen, hatte diese ihn empfangen, wie auch der Ton ihrer Stimme, ihre Ausdrucksweise den Jubel ihres Innern verkündeten; waren doch jetzt gefährliche Feinde in ihrer Hand. „Nun, Nikolai Mikolajewitsch,“ sagte sie, „du bringst mir gute Nachrichten.“

Mittelpreis pro Simri: Gele 2 M. 40 Pf. Roggen — M. — Pf. Aderböck 2 M. 90 Pf. Weizen 3 M. 40 Pf. Vinsen 4 M. — Pf. Weichkorn 2 M. 70 Pf. Kartoffeln 1 M. 50 Pf.

Evangelischer Gottesdienst in Backnang am Dienstag den 9. Februar vorm. 10 Uhr. Festgunde: Herr Stadtpfarrer Dr. Faret. Donnerstag abend 8 Uhr: Bibelstunde im Vereinshaus.

Gestorben.

In Stuttgart: Hermann v. Sid, Generalmajor a. D. E. Martin, Stützungsbeamter. Sophie Erbe. Emilie Söhler. Frau A. Reichard. Frau M. Günther. G. Kübler, Bero.-Mitt., Bierlingen. A. Meitenmaier Ww., Ellwangen. Frau Gudelberger, Freudenstadt. Auguste Bodt, Ellwangen. Seraphina Gildenbrand, Gattenhof. Fr. Winter, Oetomom, Egenmerberg. M. Marschall, Forckenweiler. Fr. Flugfelder, Wödingen. W. Weder Ww., Elm. Otto Flement, Heutingheim. M. Müller, gew. Bäcker, Elm. K. Kühle, Karcenmann, Elm. J. Siedler, fr. Feldweibel, Ludwigsburg. G. Baumann, Konditore, Kirchheim u. L. Fr. Wolber, Schilbach. Fr. Langbein, Ellingen. K. Ghe, Bierbrauer, Ludwigsburg. Kath. Saan, Weßhagen. Veronika Moskauer, Ebnatruppingen. Fr. Beymüller Ww., Goll. M. Merroth, Wirtschaftspächter, Elm. Luise Schwant, Hebenheim. M. Wüster, Metzger, Ellm. J. Radt, Zimmermann, Schiffmannsruhe. Tagelöhner, Elm. Jakob Stoll, Göttingen. W. Bestle, Zugmeister, Stuttgart.

Mutmaßliches Wetter am Dienstag den 9. Febr. (Morgens verlesen.) Der Hochdruck im Südwesten Europa's nimmt wieder zu, so dessen Vorposten bereits den Bodensee erreicht haben. Gleichwohl dürfte es noch einige Zeit dauern, bis die Unregelmäßigkeiten im Norden ausgeglichen sind. Demgemäß ist am Dienstag und Mittwoch größtentheils bewölkt mit vereinzelt niederschlags geneigtes, jedoch in der Hauptphase trockenes Wetter bei mäßig kühler Temperatur in Aussicht zu nehmen.

Neueste Nachrichten.

Berlin, 7. Febr. Der Kaiser erhielt nachträglich zu seinem Geburtstag vom Sultan ein prachtvolles Delgemäbe, welches die Ankunft des Kaisers in Konstantinopel darstellt. — Allein bei der Reichshand und bei der Seehandlung sind bisher so viele Anmeldeungen auf die neuen 3%igen Anleihen (160 Millionen für das Reich, 180 Millionen für Preußen) eingelaufen, daß der Zeichnungserfolg schon jetzt als gesichert erscheint. — Die Deutsche Bank verteilt trotz der bei ihr vorgekommenen Defraudationen 9% Dividende.

Hamburg, 7. Febr. Ein Gefek in der Altonaerbrücke Marienthal bei Wandbeck ausgebrochenes Schadenfeuer zerstörte das Holz- und Spopfenlager. Der Schaden beträgt 500 000 M.

Posen, 7. Febr. Die Grund- und Hausbesitzer des Ueberschwemmungsgebietes entsenden eine Deputation an den Kaiser mit der Bitte, die längst beschlossene Eindeichung der Warthe schleunigst anzuordnen.

Pola, 7. Febr. Das österr. Kriegsschiff Najade, schon seit geraumer Zeit von Danzig hierher unterwegs ist verschollen. Man glaubt, daß es mit Mann und Maus untergegangen ist. Die Besatzung bestand aus 35 Mann.

Konstantinopel, 7. Febr. Der armenische Erzbischof von Meschikastaf, Mesnikignore de Lusignan, wurde aller Ämter entsetzt, weil er die bekannnten armenisch-nationalen Bestrebungen ermuntert haben soll. S. C. B.

„Ich hoffe, daß deine Hoheit sie schätzen wird,“ erwiderte er. „Deine schlimmsten Feinde sind gefangen, nachdem wir sie besiegt hatten.“ „Ich kann es kaum glauben, Vetter,“ meinte Sophia lächelnd. „Ihr habt die Massen der Strelzi in die Flucht geschlagen und die Chownansky gefangen?“ „Die Chownansky befinden sich vielfach verumundet in Haft; aber die Scharen der Strelzi sind nicht besiegt,“ verlegte Nikolai. „Du sprichst in Rätseln, Nikolai Gregorowitsch,“ erwiderte die Jaremena. „Die Rätsel sind bald gelöst, wenn deine Hoheit mir Bericht abzugeben gestattet,“ lautete die Entgegnung ihres Vetters.

„Ich bin neugierig. Was für ein Papier hältst du dort in der Hand?“ „Es ist das Todesurteil über die Fürsten Jwan und Jurey Chownansky.“ Bei diesen Worten ertönte ein Schrei. Derselbe kam aus der Brust der Jaremena Kathinka, welche, ohne den Widerstand der Jofen zu beachten, in das Zimmer ihrer Schwester gedrungen war, um die angekommenen Nachrichten zu vernehmen. Sophia wandte sich unwillig gegen die Eingedrungenen. „Wer hat dich gerufen?“ hatte sie gefragt, während sich ihre Stirn mit Wollten bedeckte.

„Das Todesurteil!“ rief Kathinka, ohne auf ihre Frage zu antworten. „Sein Todesurteil! Es kann nicht sein. Wer könnte ihn töten wollen?“ „Verzeiht,“ entgegnete Nikolai, „es ist in der That des Kriegsgerichts Urteil.“

„Und man wagte, ihn zu verurteilen!“ rief die junge Jaremena außer sich. „Wie du siehst,“ Schwester,“ ließ sich Sophia vernemen. „Man wagte die Rebellen zu verurteilen, welche das Schwert gegen mich erhoben haben, und es sind wahrlich nicht die schlechtesten Männer, welche zu Gericht gesessen.“ (Fortsetzung folgt.)

Der Fels des Verfluchten.

Historische Erzählung von W. Grotz. (Fortsetzung.)

„Wir müssen rasch handeln,“ sagte Chiffow, und Galigin und Mikolajewitsch, welche nach dem Geschehnten eintreten, stimmten ihm bei. Es wurde ein Kriegsgericht gebildet, vor welches die verurteilten Fürsten Chownansky gestellt wurden und welchem Galigin präsiidierte. Auf Jurey machte es einen guten Eindruck, als er den alten Freund als Vorsitzenden bemerkte; aber Jwan sagte leise zu ihm: „Zu Galigin darfst du kein Vertrauen besitzen, er hat in dem Augenblick unser Freund aufgehört zu sein, in welchem wir seinem Bispäpchen Sophia entgegenraten. Er verurteilt uns schärfer, als die anderen, deren Augen kein Wohlwollen ausdrücken.“

Jwan sollte nur zu sehr recht haben. Das Kriegsgericht verurteilte auf Galigin's Antrag die beiden Gefangenen zum Tode durch das Weil.

Vergebens widersprachen die Chownansky's, umsonst verwarf Jurey die Kompetenz dieses Gerichtes; sie seien nicht mehr Strelzi-Feldherren und gehörten mithin nicht zu den Kriegern. Galigin erwiderte ihm, sie seien Rebellen, welche nicht nur ihre Würden nicht niedergelegt hätten, sondern auch gegen den Befehl der Regentin aus Moskau gezogen wären, um einen Kampf mit den treuen Dienern der Krone zu bestehen. „Ihr wollt also durchaus unser Blut!“ schrie da Jwan. „Wohl; aber ich rufe euch des Rebellen Wort zu: Der Fels ist tot, aber seine Zähne leben noch!“

„Wir werden dafür sorgen, daß sie nicht beißen,“ antwortete Galigin. Hierauf wählte er, die Gefangenen abzuführen und sandte sogleich einen reitenden Boten an Sophia, daß sie den Spruch des Gerichtes bestätige, damit am frühen Morgen die Rebellen hingerichtet werden könnten.